

DIE FUNKTION DER DEUTSCHEN NOTENBANK BEI DER  
STAATSVerschULDUNG IN DER ZEIT VON 1875 BIS 1945

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von  
Diplom-Volkswirt Claudius Teutul  
aus Neu-Itzkany/Rumänien

Berlin 1962

Druck

Verlag Dr. H. Schöner, 1000 Berlin, Unter den Eichen 87  
Gen. Postfach 100 100, Berlin, Unter den Eichen 87  
Dissertationen - Druckstelle  
Berlin-Dahlem, Geyers-Str. 36 B. 101, 1000 Berlin

Gedruckt mit Genehmigung der Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der  
Freien Universität Berlin

Dekan: Professor Dr. von der Gablentz  
Referent: Professor Dr. Dr. Arndt  
Korreferent: Professor Dr. Thalheim  
Tag der mündlichen Prüfung: 1.3.1961



Inhaltsverzeichnis

=====

<u>V o r w o r t</u> .....	7
<u>1. Teil: Der institutionelle Rahmen für die Kreditgewährung an den Staat</u> .....	9
§ 1. Fragestellung.....	9
§ 2. Die materiellen Bestimmungsgründe .....	10
a) Das Bankgesetz von 1875 .....	10
b) Die Gesetze anlässlich des 1. Weltkrieges .....	12
c) Die Gesetze von 1923/24 .....	15
d) Die Gesetze von der Krise bis zum Ende der Reichsbank .....	17
§ 3. Die Willensbildung .....	19
a) Nach dem Bankgesetz von 1875 .....	19
b) Die Autonomie-Gesetze .....	20
c) In der Krise und in der NS-Zeit .....	21
<u>2. Teil: Die Durchführung der Staatsverschuldung und die Inanspruchnahme der Notenbank</u> ..	24
<u>1. Kapitel: Von der Gründung der Reichsbank bis zur ersten Inflation</u> .....	24
§ 1. Die Periode "klassischer" Finanzpolitik bis 1914 .....	24
a) Die wissenschaftliche Interpretation .....	24
b) Verschuldungswege und Einordnung der Reichsbank	26
c) Die Wirkungen der Staatsverschuldung auf die Reichsbank .....	27
§ 2. Die Finanzierung des 1. Weltkrieges .....	30
a) Steuerpolitik .....	30
b) Die Verschuldung des Reiches .....	33
c) Die Einbeziehung der Reichsbank .....	33
1. Vorbemerkung .....	33

2. Die Geldvernichtung .....	34
3. Bedeutung der Darlehnskassen .....	36
4. Materielle Deckung und Geldwert .....	38
5. Exkurs: Die Ausweise der Reichsbank .....	40
§ 3. Die Inflationszeit .....	42
a) Die Staatsaufgaben .....	42
b) Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt .....	44
c) Die kurzfristige Staatsverschuldung .....	46
d) Die Reichsbank in der Inflationszeit .....	48
1. Schatzanweisungskredite und Reichsbank- ausweise .....	48
2. Deckung und Geldwert .....	49
<u>2. Kapitel: Von der Währungsstabilisierung bis zum</u> <u>Zusammenbruch .....</u>	<u>52</u>
§ 1. Die Periode notenbankpolitischer Zielsetzung ...	52
a) Staatsverschuldung und Notenbank .....	52
b) Reparationen und ausländische Kredite .....	53
c) Die Reichsbank und die ausländischen Kredite ...	56
§ 2. Die Periode konjunkturpolitischer Zielsetzung ..	59
a) Die Krise von 1931/32 .....	59
1. Arbeitslosigkeit und Volkseinkommen .....	59
2. Kreditpolitische Lage .....	60
3. Staatliche Produktionspolitik als Lösung ....	61
b) Die Arbeitsbeschaffung .....	62
1. Vorbemerkung .....	62
2. Papen-Programm .....	63
3. Sofort-Programm .....	64
4. Das erste Reinhardt-Programm .....	64
5. Unternehmen "Reichsautobahn" .....	64
6. Reichsbahn und Reichspost .....	65
7. Ergänzende Massnahmen .....	65
c) Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung .....	65
1. Vorbemerkung .....	65
2. Möglichkeiten .....	66
3. Der Arbeitsbeschaffungswchsel .....	70
4. Das Ausmass der Kreditschöpfung .....	73
d) Die Tätigkeit der Reichsbank .....	76
1. Aufgaben im Rahmen der staatlichen Konjunk- turpolitik .....	76

2. Geldschöpfung durch Steuergutscheine .....	77
3. Geldschöpfung durch Vorfinanzierung .....	79
4. Ergebnisbetrachtung .....	84
§ 3. Die Periode staatspolitischer Zielsetzung .....	87
a) Neue Aufgaben des Staates .....	87
b) Die Finanzierung der Aufrüstung .....	88
1. Sonderwechselaktion .....	88
2. Konsolidierungsanleihen von 1935-1938 .....	89
3. Die Tätigkeit der Reichsbank .....	92
c) Die sogenannte Finanzierungswende von 1938/39 .	98
1. Schaffung der Lieferungs-Schatzanweisungen .	98
2. Ziel der Finanzierungswende .....	98
3. Durchführung und Stellung der Reichsbank ...	99
d) Der neue Finanzierungsplan (NF-Plan) .....	102
e) Ergebnisbetrachtung .....	104
§ 4. Die Finanzierung des 2. Weltkrieges .....	104
a) Die Quellen der Kriegsfinanzierung .....	104
1. Besteuerung .....	105
2. Lang- und mittelfristige Verschuldung .....	105
3. Kurzfristige Verschuldung .....	106
4. Anteile der drei Aufbringungsformen .....	107
b) Die Beanspruchung der Reichsbank .....	109
1. Offenmarktpolitik .....	109
2. Wechselkredit .....	110
3. Die Ausdehnung der Notenbankgeldmenge .....	113
§ 5. Das Problem des Geldwertes seit der Krise .....	114
a) Aussenwert .....	114
b) Binnenwert .....	115
<u>3. Teil: Die Aufgaben der Notenbank und ihre</u> <u>Kredite an den Staat .....</u>	<u>117</u>
§ 1. Die Aufgaben der Notenbank .....	117
a) Fragestellung .....	117
b) Regelung des Zahlungsverkehrs .....	117
c) Bank der Banken .....	118
d) Wirtschaftspolitische Aufgaben .....	118
e) Alimentierung des staatlichen Haushalts .....	119
f) Hüterin der Währung .....	120

§ 2. Die Geldmengenpolitik der Reichsbank .....	120
a) Währungsordnung als bestimmendes Merkmal .....	121
1. Geldmengenregulierung in einer gebundenen Währung .....	121
2. Interessenskollision in einer freien Währung .....	122
3. Kreditverwendung und Geldwert .....	123
b) Die Geldvernichtung als Aufgabe .....	124
1. Verantwortlichkeit des Staates für den Geldwert .....	124
2. Konsequenzen für die Notenbank .....	125
3. Durchführung der Geldvernichtung .....	125
<u>Schlus sbemerkung</u> .....	128
<u>Sch r i f t t u m s v e r z e i c h n i s</u> .....	131
<u>A n m e r k u n g e n</u> .....	137
<u>A n h a n g</u> : Tabellen .....	163

## V o r w o r t

=====

Die Diskussion um die Gründung der Deutschen Bundesbank im Jahre 1957 war bestimmt worden durch die Frage nach dem Grad und der Art der Abhängigkeit von dem Staat. Dabei stand die Erinnerung an die beiden grossen Inflationen dieses Jahrhunderts in Deutschland mahnend Pate, die ihre Ursache in den kreditären Verflechtungen von Notenbank und Staat hatten. Die gegensätzlichen Argumente waren nur z.T. wissenschaftlich begründet. Sie wurden vielmehr weitgehend von tagespolitischen Geschehnissen getragen, wobei sich der Mangel einer umfassenden Kenntnis der Probleme bemerkbar machte, die die Tätigkeit der früheren Reichsbank in den 70 Jahren ihres Bestehens gegenüber dem staatlichen Kreditbedürfnis bestimmten.

Die vorliegende Arbeit <sup>(1)</sup> will den funktionellen Zusammenhang zwischen der deutschen Notenbank und der durch die ökonomische und politische Entwicklung verursachten Verschuldung des Staates in seinen wesentlichen Erscheinungen und Entwicklungstendenzen aufzeigen. Es werden dabei jeweils die im historischen Ablauf auftretenden Aufgaben und deren Lösungen dargestellt. Da diese Lösungen selbst wieder häufig neue Probleme entstehen liessen, ergab sich eine Kette von ursächlich ineinander verflochtenen notenbankpolitischen Massnahmen, die auch durch den Zusammenbruch von 1945 nicht ihr Ende gefunden haben. Man denke hierbei nur an die "Ausgleichsforderungen" der Deutschen Bundesbank.

Der erste Teil trägt einleitenden Charakter und schafft durch die Darstellung des institutionellen Rahmens die Voraussetzung für das Verständnis des zweiten Teils. Hierin werden die Probleme und deren Lösungsversuche aufgezeigt. Obwohl es nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, Untersuchungen über einzelne sachliche oder zeitliche Teilabschnitte anzustellen, lässt es sich nicht vermeiden, bestimmte Probleme,

sofern sie von zentraler Bedeutung für den Ablauf der Entwicklung waren, genauer zu erörtern, andere dagegen nur anzudeuten. Während sich aus der Aufgabenstellung für die Behandlung des ersten und zweiten Teils zwangsläufig die zeitliche Folge ergibt, wird im dritten Teil, ausgehend von den Aufgaben einer Notenbank, die Frage nach der Einordnung der Alimentierung des Staatshaushaltes und nach den Konsequenzen für die Notenbankpolitik gestellt.

Im Hinblick auf eine sachliche Abgrenzung sei ergänzend erwähnt, dass wir unter "Notenbank" nur die Reichsbank verstehen. Somit bleibt der Bereich der Privatnotenbanken, die bis Ende 1935 bestanden, unberücksichtigt, da diese für das Reich, dessen Verschuldung allein zu erörtern ist, von untergeordneter Bedeutung waren.

## 1. Teil

=====

### Der institutionelle Rahmen für die Kreditgewährung an den Staat

#### § 1. Fragestellung

Der Befriedigung des geldmässigen Bedarfs des modernen Steuerstaates bieten sich neben Verwaltungseinnahmen zwei hauptsächliche Quellen:

1. die Besteuerung
2. die Verschuldung.

Über das Für und Wider gibt die finanzwissenschaftliche Literatur genügend Auskunft. Man kann sich damit begnügen, hier definierend festzustellen, dass die Besteuerung eine Einkommensminderung der privaten Wirtschaftssubjekte ohne Rückzahlungsverpflichtung darstellt. Demgegenüber wird durch die Verschuldung dem Haushalt des Staates die Pflicht auferlegt, diese in einem späteren Zeitpunkt aus Steuereinnahmen oder Erwerbseinkünften endgültig abzulösen. Diese Hingabe von Geld gegen das Versprechen, zu einem vereinbarten Termin Rückzahlung in Geld zu leisten, stellt einen Vorgang auf dem Geld- und Kreditmarkt dar und berührt somit den Aufgabenkreis der Notenbank in zweifacher Weise. Einmal kann sie dem Staat selbst Kredit gewähren, auch vermag sie kraft ihrer zentralen Stellung auf dem Markt Einfluss auf andere potentielle Geldgeber zu nehmen. Andererseits jedoch obliegt ihr die Aufgabe einer "Hüterin der Währung" (2). Hieraus folgt, dass Kreditwünsche seitens des Staates den nach anderen Gesichtspunkten ausgerichteten Interessen der Notenbank möglicherweise entgegen gerichtet sein können.

Der grosse Finanzbedarf des Staates in dem betrachteten Zeitabschnitt wirft daher die Frage nach den Maximen

der Notenbankpolitik auf. Welche gesetzlichen Normen bestimmten sie, und welche Einflussmöglichkeiten besass der Staat, seine Wünsche evtl. vordringlich geltend zu machen? Diese Fragestellung muss insofern an den Anfang gerückt werden, als ihre Beantwortung die Grundlage für die Begutachtung der qualitativen und quantitativen Einsatzfähigkeit der Notenbank im Dienste der staatlichen Finanzwirtschaft bildet. So wird eine von der politischen Führung des Staates abhängige Notenbank, deren Geld- und Kreditpolitik nicht durch Gesetz dem staatlichen Einfluss entzogen ist, bereit sein oder bereit sein müssen, den Haushalt des Staates zu alimentieren. Sie wird häufig sogar gezwungen sein, die Gesamtheit ihres Handelns dem Begehren des Staates unterzuordnen. Demgegenüber besitzt eine vom Staat durch Gesetz, entsprechend dessen Ausgestaltung, unabhängige Notenbank die Möglichkeit, ihre verschiedenen Aufgaben nach eigenen Gesichtspunkten abzustimmen und zu lösen. In diesem Zusammenhang seien allerdings auch die Grenzen für die Unabhängigkeit einer Notenbank nicht übersehen, die die Notwendigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Staat als Gemeinwesen im Interesse des volkswirtschaftlichen Ganzen setzt.

## § 2. Die materiellen Bestimmungsgründe

### a) Das Bankgesetz von 1875

Dominierendes Merkmal des deutschen Geld- und Kreditwesens von der Reichsgründung bis 1914 war das Vorhandensein einer gebundenen Währung <sup>(3)</sup>. Diesem Tatbestand trug das Bankgesetz vom 14.3.1875 <sup>(4)</sup> Rechnung, indem es qualitativ und quantitativ die Geldschöpfung der Reichsbank entsprechend den Spielregeln der Goldwährung normierte. Da die Reichsbank ein Notenemissionsrecht besass, das dem Prinzip der Einlösbarkeit angepasst war, stellte diese Einlösbarkeit das Bindeglied zwischen der Banknotenausgabe und der

vorhandenen Menge an Währungsmetall dar. Die freie Konvertibilität und die Freizügigkeit in den internationalen Handelsbeziehungen bedingten, dass sich die Menge der umlaufenden Noten an dem verfügbaren Goldbestand ausrichten und dessen Schwankungen mitmachen musste.

Im Rahmen des gewählten Goldwährungssystems erschien demnach die Frage nach den Deckungsvorschriften für die Notenbank vorrangig: § 9 des Bankgesetzes von 1875 bestimmte, dass die Reichsbank eine 5 %ige Notensteuer an das Reich zu zahlen hatte, wenn die ausgegebenen Noten die sogenannte Bardeckung <sup>(5)</sup> zzgl. eines festgelegten steuerfreien Kontingents überstiegen. Das hätte theoretisch ein unbegrenztes Emissionsrecht bedeutet, sofern nur die Reichsbank bereit gewesen wäre, 5 % Steuer zu zahlen, wenn nicht in § 17 die sogenannte Dritteldeckung zur Pflicht gemacht worden wäre. Hiernach musste ein Drittel aller umlaufenden Noten in Gold, kursfähigem Geld oder Reichskassenscheinen gedeckt sein, der Rest in Wechseln mit zwei bis drei Unterschriften.

Als Konsequenz hieraus ergab sich für den Reichskredit, dass Schatzwechsel nur über den Markt zur Reichsbank gelangen konnten. Um dem Reich aber die Möglichkeit zu geben, seinen Finanzbedarf, wenn auch nur kurzfristig, mit Hilfe der Notenbank decken zu können, sah der § 13 einen indirekten und einen direkten Weg vor: Schuldverschreibungen des Reiches (Schatzanweisungen, auch Schatzscheine genannt) standen nach § 13 Abs. 2 den Wechseln gleich, sofern sie mindestens eine zweite gute Unterschrift trugen. Sie konnten von der Reichsbank unter Diskontabzug angekauft und in die sekundäre Notendeckung eingereicht werden. Eine wesentliche Erweiterung, die für unsere Betrachtung besonders wichtig ist, erfuhr die Geschäftstätigkeit der Reichsbank durch die Möglichkeit des § 13 Abs. 4, zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige Inhaberschuldverschrei-

bungen des Reiches oder eines deutschen Staates nicht nur lombardieren, sondern auch ankaufen zu können. Sie konnten d i r e k t vom Reich hereingenommen werden. Allerdings durften sie nicht als Deckung verwendet werden, so dass ein Ankauf dieser ebenfalls als "Effekten" ausgewiesenen Papiere nur aus eigenen Mitteln, die keine Deckung benötigten, erfolgen konnte.

Damit waren jedoch die strengen Deckungsbestimmungen aufge- lockert, insbesondere auch dadurch, dass das alte Bankge- setz die Position "Täglich fällige Verbindlichkeiten" überhaupt nicht als Geld betrachtete und daher hierfür kei- ne Deckung vorsah. Die Fragwürdigkeit der gesamten Dek- kungsbestimmungen wird unter diesem Gesichtspunkt besonders evident, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Reichsbank Offenmarktkäufe nach § 13 Abs. 4 in theoretisch unbegrenz- tem Umfang gegen Zurverfügungstellung von Giro Guthaben zu tätigen vermochte. Lediglich der Umstand, dass der unbare Zahlungsverkehr vor dem 1. Weltkrieg noch relativ unausge- prägt war, setzte hierfür eine mittelbare Grenze, da anzu- nehmen ist, dass über einen Grossteil der auf diese Weise evtl. gewonnenen Giro Guthaben zumindest von einem späteren Zahlungsempfänger notal verfügt und dieser so wieder in den Bereich der Deckungspflicht einbezogen worden wäre (6).

b) Die Gesetze anlässlich des 1. Weltkrieges

Nachdem sich die Tätigkeit der Notenbank unter den Normen des alten Bankgesetzes im Laufe der fast vierzig Friedens- jahre im wesentlichen reibungslos vollzogen und auch den bescheidenen Kreditwünschen des Staates gedient hatte, be- durfte es als Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1914 einer grundlegenden Änderung bzw. Erweiterung des Ge- setzgebungswerkes betreffend die Reichsbank. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kriegsfinanzierung mittels Staatsverschuldung erwies sich jenes Bankgesetz aus folgen- den Gründen als unzulänglich:

1. Die unbeschränkte Einlöschungspflicht der Reichsbank ent- hielt die Gefahr, dass ihr Goldbestand grossen Schwankun- gen unterworfen sein würde. Abgesehen von der Eigenschaft als Bardeckungsmittel, schien es vor allem wegen der Ver- wendung des Goldes im Aussenhandel angebracht, das psycho- logisch beeinflusste Einlösungsbegehren seitens des Publi- kums auszuschalten und den Goldbestand bei der Reichsbank zu konzentrieren.

2. Da die Reichsbank am Juli-Ultimo über eine Deckung ge- mäss § 17 des Bankgesetzes von ca. 1,5 Mrd M (7) verfügte, hätte sie insgesamt etwas über 4,5 Mrd M Banknoten maxi- mal ausgeben können. Demgegenüber bestand jedoch die Not- wendigkeit, die Reichskassen sofort und in weit grösserem Umfang mit Bargeld auszustatten. Insofern erschien die Dritteldeckung unzweckmässig, da sie im Stande war, den reibungslosen Ablauf der Kriegsfinanzierung zu hindern, und musste beseitigt werden.

3. Einer Ausweitung der Geldmenge stand ferner auch die Notensteuer im Wege, der in unserer Sicht nur formelle Be- deutung zukam. Doch erschien es opportun, auch diese abzu- schaffen, um die Reichsbankleitung in der Geldschöpfungs- politik von allen mengenmässigen Hemmnissen zu befreien.

4. Neben diesem Komplex quantitativer Unzulänglichkeiten des Bankgesetzes für eine auf Kredit basierende Kriegsfi- nanzierungspolitik galt es auch, qualitative Bestimmungen zu beseitigen. Hierbei mußte ein Weg geschaffen werden, der es ermöglichte, die Reichsbank direkt, und zwar in ausreichendem Umfang, zu beanspruchen. D.h. es erhob sich die Notwendigkeit, Reichspapiere mit einer Unterschrift in den Kreis der deckungsfähigen Aktiva einzubeziehen, da es erstens auf eine schnelle und direkte Mittelbeschaffung ankam, man also nicht den Umweg über den privaten Geld- markt wählen konnte, und zweitens die eigenen Mittel der Bank, die bisher allein eine keiner Deckung unterworfenen Notenausgabe gestattete, keine ausreichende Versorgung des

staatlichen Geldbedarfs gewährleisteten.

Zur Abwendung der dargestellten Unzulänglichkeiten des Bankgesetzes von 1875 für die geplante Kriegsfinanzierung erschienen am 4.8.1914 folgende Gesetze:

1. Gesetz betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten (8)
2. Gesetz betreffend Änderung des Bankgesetzes (9)
3. Gesetz betreffend Änderung des Münzgesetzes (10)
4. Darlehnskassengesetz (11)
5. Gesetz betreffend Ergänzung der Reichsschuldenordnung (12)

Durch dieses Gesetzgebungswerk erfuhren die oben aufgeführten Erfordernisse eine Regelung:

1. Der Goldbestand wurde dem Zugriff des Publikums entzogen, indem die Reichsbank die Berechtigung erhielt, an Stelle von Goldmünzen Reichskassenscheine oder Banknoten auszugeben. Damit wurde zwar die Goldwährung in Deutschland de jure nicht abgeschafft. Praktisch bedeutete es jedoch, dass die Reichsbank der Pflicht, ihre Noten einzulösen, enthoben und eine Papierumlaufwährung eingeführt wurde.

2. Die hemmende Dritteldeckung des § 17 wurde beibehalten (13). Man nahm aber zu einem Kunstgriff Zuflucht, indem man bei der Reichsbank bzw. bei den Reichsbankhauptstellen sogenannte Darlehnskassen (14) errichtete. Diese hatten die Aufgabe, "zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses Darlehen gegen Sicherheit" zu gewähren. Es gelangten Darlehnskassenscheine zur Ausgabe, die zwar nicht gesetzliche Zahlungsmittel waren, die aber durch die Pflicht aller öffentlichen Kassen, diese Scheine nominal anzunehmen, wie Banknoten zirkulationsfähig waren. Im Hinblick auf die Reichsbank wurden die DLK-Scheine den Reichskassenscheinen gleichgestellt. Damit konnten sie wie diese in die Dritteldeckung des Notenumlaufs eingereicht werden. Mit Recht ver-

weist Stucken (15) darauf, dass hierdurch die Deckungsbestimmungen "zur Farce" geworden waren, da sie kein Hemmnis gegen die Ausdehnung des Notenumlaufs mehr darstellten. Vielmehr vermochte die Reichsbank sich durch eine Verwaltungsmassnahme jederzeit die erforderliche Bardeckung zu beschaffen.

3. Die Notensteuer wurde beseitigt.

4. Die qualitative Erweiterung der Reichsbankausweise vollzog sich durch Schaffung der Möglichkeit, Wechsel mit nur einer Unterschrift anzukaufen, sofern das Reich als Verpflichteter haftete. Liefen diese nur drei Monate, dann galten sie wie gewöhnliche Handelswechsel mit zwei Unterschriften als deckungsfähig. Reichsschuldverschreibungen, die zum Nennwert fällig waren und ebenfalls maximal drei Monate liefen, wurden den Wechseln gleichgestellt.

Der gesetzliche Rahmen der Kreditbeziehungen zwischen Notenbank und Staat enthielt nun keinerlei materielle Einengungen, und es kam nur auf die formelle Ausgestaltung der Kreditgewährung an. Damit war die Ausdehnung der Geldschöpfung ausschliesslich dem "Urteil der führenden Männer des deutschen Finanzwesens" (16) unterworfen. Die Antwort auf die Folgen hieraus gab schliesslich die Notenbankgesetzgebung von 1923/24.

c) Die Gesetze von 1923/24

Dass ein Extrem jeweils ein entgegengesetztes auslöst, erwiesen die Rentenbankverordnung vom 15.10.1923 (17) und das Bankgesetz vom 30.8.1924 (18). Während der Höhepunkt der Inflation dadurch gekennzeichnet zu werden vermag, dass einerseits fast 100 % der Geldschöpfung zu Gunsten des Staates stattfand und dass andererseits fast die gesamten Staatseinnahmen aus Krediten der Notenbank stammten, lässt sich das Hauptanliegen der Liquidatoren der Inflation dahin charakterisieren, jegliche Beziehungen zwi-

schen Notenbank und Staat zu unterbinden.

Diese Zielsetzung beinhaltete zwei Aufgaben:

1. Befreiung der Reichsbank vom Reichsbedarf
2. Sanierung der Reichsfinanzen.

Durch die Rentenbankverordnung wurde die Diskontierung von Schatzanweisungen bei der Reichsbank völlig eingestellt. Von den insgesamt 2.400 Mill RM verausgabten Rentenbankscheinen erhielt das Reich 1.200 Mill RM<sup>(19)</sup> mit der Massgabe, die gesamte Schatzanweisungsschuld zu tilgen. Entsprechend dem Umstellungskurs von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark wurden fast 200 Mill RM zur Abdeckung seiner kurzfristigen Schuld benötigt, so dass ein Rest von 1.000 Mill RM verblieb, der der Sanierung des Haushalts dienen sollte. Hatte die Rentenbankverordnung die Diskontierung von Schatzanweisungen eingestellt, so wurde durch das neue Bankgesetz der Reichsbank jegliche direkte oder indirekte Kreditgewährung an den Staat, mit Ausnahme einer Darlehensgewährung bis maximal 100 Mill RM, untersagt. Die Laufzeit dieses Betriebskredites betrug höchstens drei Monate, aber das Reich konnte die Mittel immer wieder beanspruchen, so dass es praktisch ein Kontokorrentkredit war. Diese Kreditmöglichkeit war allerdings nicht im Stande, grosse Bedeutung zu gewinnen wegen der Bestimmung, dass jeweils am Ende des Kalenderjahres alles zurückgezahlt sein mußte. Obwohl dieser Kredit als ausgesprochener Betriebskredit gedacht war, stand er aber gerade zur Zeit der grössten Beanspruchung, nämlich am Jahresultimo, nicht zur Verfügung. So machte das Reich auch hiervon bis 1929 keinen Gebrauch<sup>(20)</sup>. Um dem Reich eine Beschaffung von Betriebsmitteln zu ermöglichen, wurde, da durch die Steuersenkungsmassnahmen die bisherige Überschusswirtschaft beendet werden sollte, bestimmt<sup>(21)</sup>, dass das Reich zum Ausgleich von Kassendefiziten Kredite bis zu einer Gesamthöhe von 400 Mill RM auch durch Begebung von Reichsschatzwechseln aufnehmen konnte. Die Reichsbank erhielt die Möglichkeit, diese Wechsel zu rediskontie-

ren, ohne sie allerdings in die Sekundärdeckung einreihen zu dürfen. Ein Ankauf derselben war demnach nur aus eigenen Mitteln möglich<sup>(22)</sup>. Ebenso waren Wertpapiere und Lombardanlagen nicht deckungsfähig.

Diese Isolierung des staatlichen Einnahmewesens vom Notenbankkredit entstand massgeblich unter dem Einfluss der Reparationsgläubiger aus einem, wie schon angedeutet, psychologischen Motiv, nämlich der Angst vor einer möglichen neuen Inflationsquelle. Diese Aussage wird bekräftigt, wenn man die in der Folgezeit zu bewältigenden Probleme, die den Einsatz der Geldschöpfung der Reichsbank erforderten, und die Gesetzgebung betreffend den Kredit an den Staat vergleicht.

d) Die Gesetze von der Krise bis zum Ende der Reichsbank

Obwohl es im Verlauf der Krise immer deutlicher wurde, dass eine Aufwärtsentwicklung nicht allein von der privaten Wirtschaft getragen werden konnte, sondern der Mitwirkung des Staates bedurfte<sup>(23)</sup>, wurden die Schranken für eine Kreditgewährung an den Staat nicht beseitigt. Schliesslich bewirkte die Unmöglichkeit, an der 40 %igen Golddeckung weiter festzuhalten, dass der Generalrat am 7.7.1931 die Genehmigung zur Unterschreitung erteilte<sup>(24)</sup>. So musste die Finanzierung der staatlichen Arbeitsbeschaffung auf Umwegen sichergestellt werden, die weiter unten zu beleuchten sein werden. Selbst der NS-Staat mit seinen grossen wirtschafts- und staatspolitischen Aufgabenstellungen begnügte sich, um des äusseren optischen Eindrucks Willen, lediglich mit einer allmählichen Umgestaltung der Notenbankgesetzgebung. Erst kurz vor Beginn des 2. Weltkrieges war dieser Entwicklungsprozess abgeschlossen. Aber nicht nur das Geldschöpfungspotential der Reichsbank geriet in dieser Zeit unter die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Staates. Vielmehr besass er danach über die Reichsbank auch Zugang zu dem gesamten Geld- und Kreditwesen.

Nachdem die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung kurzfristig bzw. mittelfristig durch verschiedene noch zu erörternde Manipulationen gesichert war, erhob sich die Frage nach der Fundierung dieser Schulden. Neben dem Problem der Kapitalbildung machte sich insbesondere der Umstand bemerkbar, dass Anleihen nur eine beschränkte Liquidität besaßen, da die Reichsbank keine Offenmarktpolitik betreiben und auch keine Lombardkredite gewähren durfte. Dieser Mangel trug bereits in der Weltwirtschaftskrise zu einer Abkehr des Publikums und der Banken von der Wertpapieranlage bei, da gerade in Zeiten des grössten Geldbedarfs kein Verkauf möglich war. Damals hatte man sich mit der am 26.7.1931 gegründeten "Akzept- und Garantiebank AG" geholfen, die gegen Sicherung in Form von Effekten ihr Akzept an Banken gab, um rediskontfähiges Material zu schaffen <sup>(25)</sup>. Während dies praktisch indirekten Lombardkredit durch die Reichsbank bedeutete, statuierte die Bankgesetznovelle vom 27.10.1933 <sup>(26)</sup> offiziell die Einbeziehung des Lombardkontos in die Notendeckung und die Einführung der Offenmarktpolitik. Damit war die Reichsbank in die Lage versetzt, die Liquidität der Reichsanleihen zu gewährleisten und den Geld- und Kapitalmarkt wirkungsvoll im Dienste derselben zu beeinflussen.

Der hier nur in seinen wesentlichen Punkten angedeutete Prozess wurde durch das "Gesetz über die Deutsche Reichsbank" am 15.6.1939 <sup>(27)</sup> abgeschlossen. Es beseitigte die Begrenzungen für den Rediskont von Schatzwechseln und für Betriebskredite an das Reich, denn die Bestimmung, dass der "Führer" die Höchstgrenze festsetzen sollte, stellte praktisch keine Begrenzung dar. Damit fielen auch die Beschränkungen für das Reich, sich in Wechselform zu verschulden, da sich nun nicht mehr die Geldmarktverhältnisse auf das Ausmass der kurzfristigen Staatsverschuldung auswirkten. Vielmehr stand der direkten Kreditnahme bei der Reichsbank selbst nichts im Wege, und das Reich konnte sich jederzeit im Rahmen eines Verwaltungsaktes Mittel bei

"seiner" Notenbank beschaffen, sofern die kurzfristige Kreditaufnahme auf dem Geldmarkt gerade unmöglich erschien. Stucken <sup>(28)</sup> bezeichnet deshalb "den Erlass dieses Gesetzes als einen Akt finanzieller Rüstung für den Eventualfall des Krieges".

### § 3. Die Willensbildung

#### a) Nach dem Bankgesetz von 1875

Wegen der quantitativen und qualitativen Einsatzmöglichkeit einer zentralen Währungsinstanz für eine einheitliche Volkswirtschaft galt es, im Zuge der wirtschaftlichen Zusammenfassung der einzelnen deutschen Staaten zu einem Staatenbund, neben den 33 selbständigen Notenbanken, die z.T. ihre Entstehung den partikularistischen Bestrebungen kleiner und kleinster Landesfürsten verdankten, ein zentrales Geld- und Währungswesen aufzubauen. Auf Grund des Art. 4 der Verfassung von 1871 erliess das Reich am 14.3.1875 <sup>(29)</sup> ein entsprechendes Bankgesetz. Danach wurde die 1847 gegründete Preussische Bank zur Reichsbank umgestaltet und im wesentlichen auch deren Grundprinzipien mit übernommen <sup>(30)</sup>.

Das Verhältnis zwischen Staat und Notenbank war in § 12 enthalten. Danach wurde ausdrücklich die Aufsicht und Leitung der Reichsbank dem Staat übertragen. Damit war die in den Vorverhandlungen im Bundesrat vielfach erörterte Frage, in welcher Form die Notenbank im Verhältnis zum neu gegründeten Reich zu stehen habe, entschieden <sup>(31)</sup>.

Im übrigen dürfte die Frage nach der Unabhängigkeit im Hinblick auf eine evtl. Kreditgewährung an den Staat kaum gestellt worden sein, da es dem Ordnungsdenken der damaligen Zeit entsprach, wenn der Staat wenige Aufgaben und damit auch einen nur geringen Geldbedarf hatte. Auch mag die erfolgreiche Tätigkeit der Preussischen Bank, die unter staatlicher Leitung stand, dazu beigetragen haben, dass man diese beibehielt. Die Aufsicht über die Geschäfts-

führung wurde einem Bankkuratorium übertragen, das aus dem Reichskanzler und vier weiteren Mitgliedern bestand. Ausserdem wurde bestimmt, dass die Leitung beim Reichskanzler lag und er mit dem an seine Weisungen gebundenen Reichsbankdirektorium die Geschäftsführung besorgte. Präsident und Mitglieder des Direktoriums wurden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt. Diese Führungsrolle des Reiches entschied in praxi von vornherein jegliche Auseinandersetzung um evtl. Kreditwünsche, was vor allem deshalb besondere Beachtung verdient, weil in diese Periode der Abhängigkeit die Staatsverschuldung des 1. Weltkrieges und der folgenden Inflation bis 1922 fiel (32).

#### b) Die Autonomie-Gesetze

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beziehungen zwischen der deutschen Notenbank und dem Staat erfuhren erst 1922 durch das Autonomie-Gesetz (33) eine Änderung. Betrachtet man die Gründe, die zum Erlass dieses Gesetzes führten, dann vermag man sich ein Bild von der Wirkungsmöglichkeit zu machen. Als das Reich im Dezember 1921 wegen der Unmöglichkeit, die Reparationsleistungen forderungsgemäss erfüllen zu können, um ein Teilmoratorium ansuchte, stellte die Reparationskommission in ihrer Note vom 21.3.1922 die Bedingung, das Reich müsse bis Ende Mai 1922 ein Gesetz erlassen, das "die volle Unabhängigkeit der Reichsbank gegenüber der deutschen Regierung" (34) sicherstellt. Das Autonomie-Gesetz verfügte diese Vervollständigung der Reichsbankleitung, ohne allerdings die Geschäftsführung irgendwelchen materiellen Bindungen zu unterwerfen. Man glaubte seitens der Alliierten, durch die Schaffung formal-rechtlicher Voraussetzungen die Durchführung materiell-wirtschaftlicher Forderungen zu veranlassen. "Die immer grösser werdenden finanziellen Nöte des Reiches zwangen die Reichsbank, dem Reich Kredite in einem Ausmass zu gewähren, welches sich nur dadurch rechtfertigen liess, dass die Nichtgewährung bei der Unmöglichkeit, die

Bedürfnisse der Reichsverwaltung auf anderem Wege zu decken, unabsehbare Folgen nach sich gezogen hätte" (35). Damit rechtfertigte die Reichsbank die Nichtausnutzung des ihr gewährten Rechts der Kreditverweigerung an den Staat.

Erst die gesetzlich vorgeschriebene Einstellung der Kredite durch die Not-VO vom 15.10.1923 und das neue Bankgesetz im Verein mit der personellen Neubesetzung der Reichsbankspitze vermochten eine Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Notenbank und Staat zu erzwingen. Die formale Selbständigkeit wurde dadurch verstärkt, dass nunmehr dem Staat die Aufsicht entzogen wurde. Auch die Wahl der Personen, denen die unmittelbare Leitung oblag, wurde dem Ziel entsprechend, in erster Linie die Reparationszahlungen sicherzustellen, ausgestaltet, indem sie dem von Ausländern mitbesetzten Generalrat zustand. Die Verpflichtung, auf Grund des Haager Abkommens von 1929 das Bankgesetz von 1924 ohne Zustimmung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nicht ändern zu dürfen, vervollständigte diesen Prozess zur vollkommenen Unabhängigkeit der deutschen Notenbank.

#### c) In der Krise und in der NS-Zeit

Diese Periode der Unabhängigkeit sollte aber nicht von langer Dauer sein, da zwei Faktoren eine engere Bindung der Notenbank an den Staat auslösten:

1. die Wirtschaftskrise
2. der NS-Staat

Die Notwendigkeit des Einsatzes der staatlichen Wirtschaftspolitik zur Bekämpfung der Krise machte eine Zentralisierung des Bank- und Kreditwesens erforderlich. Dem wurde durch die Schaffung einer Aufsichtsbehörde (36) entsprochen, in der die Reichsbank die führende Rolle übernahm, ohne vorerst ihre rechtliche Selbständigkeit zu beeinträchtigen. Letzteres schien nicht erforderlich, da die Reichsbank sich den wirtschaftspolitischen Zielen freiwillig an-

schloss <sup>(37)</sup>. Man denke hierbei z.B. an die Rediskontzusage für die Arbeitsbeschaffungswechsel. Der erste Schritt in Richtung auf eine "Gleichschaltung" blieb der Zeit nach dem 30.1.1933 vorbehalten. In diesem Sinne ist auch die o.a. Bankgesetznovelle vom 27.10.1933 nur zum Teil durch wirtschaftliche Erwägungen diktiert gewesen, obwohl die zunehmende Staatsverschuldung eine massgebliche Rolle gespielt haben dürfte. Vielmehr stellte sie den Anfang einer weltanschaulich ausgerichteten Entwicklung dar. Die Einflussnahme auf die Tätigkeit erfolgte danach zwar nur mittelbar, indem der Reichspräsident das Ernennungs- und Abberufungsrecht über die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, einschliesslich des Präsidenten, erhielt. Da zugleich der Generalrat abgeschafft worden war, besass die Reichsführung aber die Möglichkeit, eine ihren Wünschen entsprechende Person mit der Reichsbankführung zu beauftragen oder auch abzuberufen und damit einen indirekten Weg, die Geschäftsführung zu gestalten.

Trug bereits diese Bankgesetznovelle dazu bei, mit Hilfe der Notenbank den freiwilligen Kundenkreis für Reichsanleihen zu erweitern, so schuf das Kreditwesen-Gesetz <sup>(38)</sup> zwangsweise Käufer. Es schrieb den Kreditinstituten neben der Barreserve das Halten eines festzusetzenden Anteils <sup>(39)</sup> ihrer Verpflichtungen in Handelswechseln und Wertpapieren vor, die nach dem Bankgesetz zum Lombardverkehr zugelassen würden. Die Einordnung der Reichsbank erfolgte in zweifacher Weise. Erstens wurde sie an den verschiedenen Aufsichtsorganen führend beteiligt und zweitens wurden ihr direkte Aufgaben zugewiesen. Hierbei stand im Rahmen unserer Betrachtungsweise naturgemäss ihr Recht, die Anlagen der Kreditinstitute qualitativ zu bestimmen, im Vordergrund. Sie besass in der Fixierung der Deckungsmittel die wirksame Möglichkeit, die Lenkung des gesamten Geld- und Kapitalmarktes zu bewirken <sup>(40)</sup>, also auch in Richtung auf Reichsanleihen. Oder allgemeiner gesagt, die Unifizierung

des deutschen Geld- und Kreditmarktes nach den Weisungen einer Stelle, hier der Reichsbank, gestattete den optimalen Einsatz im Sinne staatlicher Aufgabenstellung.

Obwohl durch die Personalunion von Wirtschaftsminister und Reichsbankpräsident eine zusätzliche Sicherung gegen ein Herausbrechen der Notenbankpolitik geschaffen war, erfolgte im Zuge nationalsozialistischer Staatsauffassung 1937 die offizielle Aufhebung der Unabhängigkeit vom Staat <sup>(41)</sup>. Noch wurde der Charakter einer selbständigen juristischen Person beibehalten, doch enthielt die direkte Unterstellung des Reichsbankdirektoriums unter den "Führer" eine maximale Ausrichtung der Notenbankpolitik nach der Willensbildung des Staates <sup>(42)</sup>. Die uneingeschränkte Hoheit des Staates über die Reichsbank proklamierte schliesslich das Bankgesetz von 1939, indem es die Bestimmung enthielt "Das Reichsbankdirektorium arbeitet nach den Weisungen des Führers". Da auch der innere Aufbau dem Führerprinzip angepasst worden war <sup>(43)</sup>, nahm die Reichsbank nunmehr die Stellung einer unmittelbaren Reichsbehörde mit allen dazugehörigen willensbildenden Elementen ein, so dass man sie als *H a u s b a n k* des Staates bezeichnen kann. Aus dieser völlig anders gearteten Beziehung zwischen Notenbank und Staat muss letztlich auch die Beurteilung ihres Verhaltens in der NS-Zeit resultieren. Sie besass keinerlei Entscheidungsfreiheit gegenüber den an sie herangetragenen Aufgaben, sondern verkörperte ein ausführendes Staatsorgan. Sehr treffend hatte der Reichsbankpräsident und Wirtschaftsminister Funk in einer Rede am 30.9.1939 vor dem Zentrallausschuss die Entmachtung der deutschen Notenbank gekennzeichnet: "Nicht die Notenbank, sondern die Staatsführung ist für die Währung verantwortlich" <sup>(44)</sup>.

S c h r i f t t u m s v e r z e i c h n i s  
=====

- Albrecht, Gerhard: Bericht über die deutsche Kriegsfinanzierung,  
in Finanz-Archiv NF Bd. 7, 1940
- Andreae, Wilhelm: Geld und Geldschöpfung, Stuttgart und  
Wien 1953  
(erschienen als Bd. 36 der Sammlung "Die Universität")
- Benning, Bernhard: Naturalwirtschaftliche Finanzierung  
und Kreditbanken,  
in Bank-Archiv 1939
- Burkheiser, Karl: Kriegsfinanzierung und Wirtschaftssystem,  
in Bank-Archiv 1940
- Burkheiser, Karl: Finanzierung des totalen Krieges,  
Berlin 1940
- Burkheiser, Karl: Grenzen des Staatskredits, Berlin 1937
- Eisele, Julia: Die Reichsbankpolitik seit der Stabilisierung,  
Diss. Berlin 1933
- Eulenberg, Franz: Die sozialen Wirkungen der Währungsverhältnisse,  
in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,  
122. Bd., III. Folge, 67. Bd., Jena 1924
- Eversmeier, Klaus: Die Theorie des Pump-Priming und der  
deutsche Wirtschaftsaufschwung ab 1932,  
Diss. Mannheim 1954
- Eynern, Gert von: Die Unabhängigkeit der Notenbank, 1957  
(erschienen in der Schriftenreihe der Deutschen  
Hochschule für Politik, Berlin)
- Finzel, Gerda: Die Geldmenge in Deutschland 1938-1943,  
Diss. Erlangen 1947
- Föhl, Carl: Geldschöpfung und Wirtschaftskreislauf,  
Berlin 1955
- Forst, Hans: Die Geldmenge in Deutschland 1927-1937,  
Rostock 1939  
(erschienen als Heft 42 der Hamburger Wirtschafts- und Sozialwirtschaftlichen Schriften)

- Frei, Rudolf: Die theoretischen Grundlagen der deutschen Währungspolitik unter dem Nationalsozialismus, Bern 1947
- Friedrichs, Adolf: Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, in Bank-Archiv 1934
- Geisler, Rud. P.: Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland, Berlin 1953 (erschienen als Heft 9 der Volkswirtschaftlichen Studien)
- Gestrich, Hans: Neue Kreditpolitik, Stuttgart und Berlin 1936 (erschienen als Heft 3 in Ordnung der Wirtschaft)
- Goblet, Georg: Der NF-Steuerutschein als staatliches Finanzierungsinstrument, Diss. Erlangen 1944
- Grosser, Horst: Die Beziehungen zwischen Reichsbank und Staat im Laufe der Geschichte, Diss. Jena 1941
- Grotkopp, Wilhelm: Die grosse Krise, Düsseldorf 1954
- Grünberg, H.-J.: Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten (Oeffa), Diss. Berlin 1936
- Gulden, Walter: Die Offenmarktpolitik bei der Deutschen Reichsbank und der Bank Deutscher Länder, Diss. Erlangen 1951
- Gutmann, Franz: Auslandskredite und Auslandsverschuldung, Berlin 1930
- Hahn, L. A.: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, Tübingen 1930
- Hasse, E.: Die Krisenmassnahmen des Jahres 1931 in Untersuchungen des Bankwesens 1933, I. Teil, 2. Bd., Berlin 1933
- Helfferich, Hans: Die Autonomie der Reichsbank, in Bank-Archiv 1922
- Herrmann, Kurt: Reichsbank, Banken, Kapitalmarkt und Wirtschaft, in Bank-Archiv 1934
- Hövel, Paul: Arbeitsbeschaffung und Wirtschaftsplanung, Diss. Heidelberg 1934

- Knauss, Robert: Die deutsche, englische und französische Kriegsfinanzierung, Berlin und Leipzig 1923
- Lansburgh, Alfred: Die Politik der Reichsbank und die Reichsschatzanweisungen nach dem Kriege in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 166. Bd., 2. Teil, München und Leipzig 1924
- Lanter, Max: Die Finanzierung des Krieges; Quellen, Methoden und Lösungen seit dem Mittelalter bis zum Ende des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945, Diss. Zürich 1950
- Löbke, Friedrich: Die Kreditaufnahme des Deutschen Reiches von der Währungsstabilisierung 1923 bis zum Zusammenbruch 1945, Diss. Bonn 1949
- Lotz, Walter: Die deutsche Staatsfinanzierung im Kriege, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927
- Lotz, Walter: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14.3.1875, Leipzig 1888
- Lütge, Friedrich: Die deutsche Kriegsfinanzierung im ersten und zweiten Weltkrieg, in Beiträge zur Finanzwissenschaft und zur Geldtheorie, Göttingen 1953
- Moeller, Hero: Der monetäre Staatskredit, in Beiträge zur Finanzwissenschaft und zur Geldtheorie, Göttingen 1953
- Moeller, Hero: Leistungen und Aufgaben der deutschen Geldpolitik der Gegenwart, in Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- Muhs, Karl: Zum Gutachten der Dawes-Kommission, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 122. Bd., III. Folge, 67. Bd., Jena 1924
- Prion, W.: Das deutsche Finanzwunder, Berlin 1938
- Prion, W.: Geld und Kredit in Theorie und Praxis, Berl. 1936
- Reinhardt, Fritz: Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung, Berlin 1933
- Sarow, Friedrich: Offenmarktpolitik zur Konjunkturregelung, München und Leipzig 1937 (erschienen als Heft 5 der Neuen Reihe Staatswissenschaftlicher Arbeiten)

- Schacht, Hjalmar: Die Stabilisierung der Mark, Berlin und Leipzig 1928
- Schacht, Hjalmar: Finanzwunder und Neuer Plan, Berlin 1938
- Schachtschabel, H.G.: Die Entwicklung der deutschen Währungs-gesetzgebung, in Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- Schäffle, A.: Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, in Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaften, Bd. 40 (1884)
- Schiller, Karl: Arbeitsbeschaffung und Finanzordnung in Deutschland, Berlin 1936, (erschienen als 4. Heft im II. Teil der Reihe "Zum wirtschaftlichen Schicksal Europas")
- Schmölders, Günter: Probleme der Preisbeherrschung, in Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- X Schmölders, Günter: Das Verhältnis von Währungspolitik und Finanzpolitik in Geschichte und Gegenwart, in Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- Schröder, Ludwig: Die Stellung der Reichsbank auf Grund des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Diss. Berlin 1937
- Stucken, Rudolf: Kredit als finanzwirtschaftliches Deckungsmittel, in Finanz-Archiv NF Bd. 5, 1938
- Stucken, Rudolf: Die deutschen Kreditbanken im Kriege, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 157. Bd., 1943
- Stucken, Rudolf: Kriegsfinanzierung und Kreditausweitung, in Bank-Archiv 1940
- Stucken, Rudolf: Geld und Kredit, Tübingen 1949
- X Stucken, Rudolf: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914-1953, Tübingen 1953
- Stucken, Rudolf: Deutsche Geldpolitik im Kriege, in Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- Terhalle, Fritz: Die Finanzwirtschaft des Staates und der Gemeinden, Berlin 1948

- Ullmann, Heinrich: Die Stellung der Reichsbank auf dem Geldmarkt vor und nach dem Kriege, Diss. Freiburg 1931
- Wagemann, Ernst: Wo kommt das viele Geld her? Düsseldorf 1940
- Wagner, Adolph: Separat-Abzug aus dem Handbuch der Politischen Oekonomie, hrsg. v. Schönberg, Tübingen, o.J. (1897)
- X Wendt, Siegfried: Die Entwicklung des deutschen Geldwesens, Frankfurt a.M. 1950
- Westermann, Franz-Heinrich: Die Geldschöpfung der Reichsbank von 1932 bis zum Neuen Finanzplan 1939, Diss. Hamburg 1940
- van Zwoll, J.H.: Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik, Berlin 1954
- Arbeitsbeschaffung  
in Wirtschaftsheft 10 der Frankfurter Zeitung
- Bank-Archiv
- Beiträge zur Finanzwissenschaft und zur Geldtheorie, Festschrift für Rudolf Stucken, Göttingen 1953
- Börsen- und Wirtschafts-Kalender 1940 der Frankfurter Zeitung
- Deutsche Geldpolitik, Berlin 1941
- Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger
- Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen. Im Auftrag der Reichsregierung den von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüssen übergeben, Berlin 1924
- Die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft und die Arbeitsbeschaffung im Jahre 1934/1935/1936 (3 Hefte). Überreicht durch die Deutsche Bau- und Bodenbank AG und die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Berlin

Finanz-Archiv

Frankfurter Zeitung

Die öffentliche Verschuldung im Deutschen Reich am  
31.3.1928 und am 31.12.1929, Berlin 1930  
(erschienen als Heft 13 der Einzelschriften  
zur Statistik des Deutschen Reiches)

Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung, Fest-  
gabe für Eugen Grossmann, Zürich 1949

Probleme und Aufgaben des deutschen Geld- und Kreditwe-  
sens,  
hrsg. vom Deutschen Institut für Bankwissen-  
schaft und Bankwesen, Berlin 1942

Die Reichsbank 1876-1910, (Denkschrift), Statistischer  
Teil, Berlin o.J.

Die Reichsbank 1901-1925, (Denkschrift), Teil I und II,  
Berlin o.J.

Reichsgesetzblatt

Der Rentenführer, Handbuch der festverzinslichen Werte  
1942/43, bearb. v. O. Schwab, Berlin 1943

Statistisches Handbuch von Deutschland 1928-1944,  
hrsg. v. Länderrat des amerikanischen Besat-  
zungsgebiets, München 1949

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich

Verwaltungs-Berichte der Reichsbank

Wirtschafts-Handbuch, Jg. 1944, Frankfurt a.M. 1944

Wirtschaft und Statistik

Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914 bis 1923,  
Berlin 1925  
(erschienen als Heft 1 der Sonderhefte zu Wirt-  
schaft und Statistik, 5. Jg.)